

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister			Drucksachennummer
Beschlussvorlage			
Dezernat 3 Planung, Bau, Betrieb	öffentlich	☒	239/2026
Janseps, Tobias	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Planen, Umwelt und Bauen	11	02.06.2026
Haupt- und Finanzausschuss	16	16.06.2026
Rat der Kreisstadt Mettmann		01.07.2026

Einrichtung einer Bewohnerparkzone für Mettmann-Süd in Kombination mit einer Parkscheibenregelung (Höchstparkdauer 3 Stunden)

Finanzielle Auswirkungen

Kosten (einschließl. MWSt.)

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Fördermittel:

Anmerkung der Stadtkämmerin:

Personelle Auswirkungen:

- ☐ Pflichtaufgabe ohne Gestaltungsspielraum (= A-Leistung)
- ☐ Pflichtaufgabe mit Gestaltungsspielraum (= B-Leistung)
- ☐ Freiwillige Aufgabe (= C-Leistung)

Klima / Umweltrelevanz

BESCHLUSSVORSCHLAG

Die Verwaltung wird beauftragt, für den Stadtteil Mettmann-Süd eine Bewohnerparkzone einzurichten und für den gesamten öffentlichen Verkehrsraum eine Parkscheibenregelung mit einer Höchstparkdauer von drei Stunden anzuordnen.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
FDP			
M.U.T			
Die Grünen			
SPD			
AfD			
Zur Sache!ME			
Trox (fraktionslos)			
Frau Dr. Lenz (fraktionslos)			
Schuh (fraktionslos)			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Die Verwaltung hat die Verkehrssituation im Stadtteil Mettmann-Süd umfassend untersucht. Anlass waren wiederholte Hinweise aus der Bürgerschaft sowie Beratungen in den politischen Gremien. Im Fokus stand insbesondere die angespannte Parksituation im Bereich der Haydnstraße.

Bestandsanalyse

Im Rahmen einer flächendeckenden Erhebung wurde festgestellt, dass in mehreren Bereichen des Stadtteils – insbesondere entlang der Haupteinfahrungsstraßen Haydnstraße und Mozartstraße – eine sehr hohe Auslastung des öffentlichen Parkraums besteht. Zeitweise wurde eine Auslastung von über 100 % festgestellt. Diese ergibt sich daraus, dass zusätzlich zum regelkonformen Parken auch ordnungswidrig abgestellte Fahrzeuge, etwa in Kurvenbereichen, vor Bordsteinabsenkungen oder im Bereich von Haltestellen, den Parkraum faktisch überbelegen.

Zusätzlich tragen mehrere Faktoren zur Belastung bei. So werden Fahrzeuge teilweise dauerhaft im öffentlichen Raum abgestellt, während vorhandene private Stellplatzpotenziale nicht vollständig genutzt werden, etwa weil Garagen zweckentfremdet sind. Hinzu kommt eine temporäre Fremdnutzung des Parkraums, unter anderem durch Besucherinnen und Besucher sowie Beschäftigte umliegender Einrichtungen. Darüber hinaus wird der öffentliche Parkraum teilweise durch gewerblich genutzte Fahrzeuge, beispielsweise im Lieferverkehr, dauerhaft in Anspruch genommen.

Die bestehende Situation führt insgesamt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Parkraumnutzung für die Anwohnerschaft sowie zu verkehrlichen Konflikten.

Bewertung

Einzelmaßnahmen, wie etwa punktuelle Beschränkungen oder isolierte Gewichtsbeschränkungen, würden voraussichtlich zu Verlagerungseffekten in bislang weniger belastete Straßen führen. Diese sind jedoch aufgrund geringerer Straßenquerschnitte und einer dichteren Nutzung weniger leistungsfähig, sodass sich die Problemlage dort eher verschärfen würde. Vor diesem Hintergrund ist eine gesamtquartiersbezogene Lösung erforderlich.

Lösungsansatz

Die Verwaltung schlägt vor, für den gesamten Stadtteil Mettmann-Süd eine Parkraumbewirtschaftungszone (Zeichen 314.1 StVO) einzurichten und diese mit einer Parkscheibenregelung mit einer Höchstparkdauer von drei Stunden zu kombinieren. Ergänzend wird eine Bewohnerparkzone eingerichtet, die es der Anwohnerschaft ermöglicht, eine entsprechende Ausnahmegenehmigung in Form eines Bewohnerparkausweises zu erhalten.

Die Kombination dieser Maßnahmen führt dazu, dass die dauerhafte Inanspruchnahme des öffentlichen Parkraums durch nicht berechtigte Dritte deutlich reduziert wird. Gleichzeitig werden gewerbliche und sonstige Dauerparker veranlasst, auf private Stellflächen auszuweichen. Darüber hinaus wird ein Anreiz geschaffen, bislang ungenutzte private Stellplatzpotenziale stärker zu aktivieren. Insgesamt ist zu erwarten, dass sich die Parksituation für die Anwohnerschaft spürbar verbessert.

Rechtssichere Ausgestaltung

Die Ausgestaltung der Bewohnerparkregelung erfolgt unter Beachtung der Vorgaben des § 45 Abs. 1b Nr. 2a StVO sowie der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschrift.

Bewohnerparkausweise werden künftig nur für solche Fahrzeuge erteilt, die den üblichen Anforderungen an die Nutzung eines einzelnen Stellplatzes im öffentlichen Straßenraum entsprechen. Maßgeblich sind hierbei insbesondere die Fahrzeugabmessungen sowie das zulässige Gesamtgewicht.

Eine Differenzierung nach Fahrzeugarten erfolgt bewusst nicht. Die Regelung ist vielmehr fahrzeugneutral ausgestaltet. Fahrzeuge, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Stellplatzbedarfs typischerweise nicht für die Nutzung eines einzelnen regulären Stellplatzes geeignet sind, werden von der Privilegierung faktisch nicht erfasst. In Verbindung mit der vorgesehenen Parkscheibenregelung wird dadurch erreicht, dass eine dauerhafte Abstellung großvolumiger Fahrzeuge im öffentlichen Raum wirksam unterbunden wird, ohne gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz zu verstoßen.

Weitere Rahmenbedingungen

Die Gebühr für einen Bewohnerparkausweis beträgt derzeit 75,00 € pro Jahr. Antragsberechtigt ist jede im Gebiet gemeldete Person. Pro Person wird ein Ausweis für ein auf sie zugelassenes Fahrzeug erteilt.

Die Umsetzung der Maßnahme wird durch begleitende Öffentlichkeitsarbeit sowie eine Übergangsphase flankiert. In dieser Zeit werden Verkehrsteilnehmende zusätzlich über die geänderten Regelungen informiert.



Janseps